

61.

Die Münstersche Gesetzgebung über das Eigenbehörigkeits-Verhältniß ist ziemlich vollständig. Folgende sind die betreffenden Verordnungen, so dem zweiten Theile beigelegt.

- a) Auf dem Landtage von 1613 ward die Besorgniß eines durch die Holzverwüstungen entstehenden Holz Mangels geäußert, und daher durch den Landtagsabschied vom 23. Mai 1613 die Aufsicht der Gutsheeren über das Hauen des fruchtbaren Holzes verordnet. Diese Angelegenheit war auch der Gegenstand der Verordnungen vom 11. Juni 1652 und 28. Februar 1719.
- b) Am 26. März 1630 ward vom Erzbischof Ferdinand eine Verordnung über die bewilligten Schulden der Landesherrenlichen Eigenbehörigen erlassen, und am 20. Dezember 1680 vom Bischof Ferdinand.
- c) Ueber die Auslobung der Brautschätze wurden am 14. Juni 1687, 26. Januar 1728 und 23. März 1729 Verordnungen erlassen.
- d) Der Churfürst Clemens August gab unterm 22. September 1743 eine Verordnung über die von den Kameral-Hof — auch Eigenbehörigen zu Prozessen erst einzuholende Erlaubniß heraus.
- e) Man fand inzwischen diese Gesetze nicht für hinreichend, sondern gegen das Jahr 1767 die Entwerfung einer vollständigen Eigenthumsordnung nothwendig. Der Geheime Rath Merßmann verfaßte den Entwurf, nachdem man von der anfänglichen Absicht, die Mindensche Eigenthumsordnung zum Grunde zu legen, darum abgegangen, weil die Verhältnisse zu verschieden, und es ohnedem nicht anständig schien, » in landesherrlichen Edictis von Verordnungen von » auswärtigen Gesetzgebern normam et formam zu entnehmen. « Ueber den Merßmannschen Entwurf, dem die Motive in einer umfassenden Darstellung » Rationes decidendi oder Anmerkungen « beigelegt waren, wurden, nachdem der Entwurf und die Motive am 13. April 1768 der Landtags-Kommission vorgelegt worden, vom Hofrath, namentlich vom Geheimenrath Schilgen und Hofrath

Osterhof, sodann von der Hof-Kammer und den geist- und weltlichen Hof-Gerichten, sowie vom Domkapitel verschiedene Erinnerungen gemacht. Nersmann antwortete darauf in den sogenannten »ohnmaßgeblichen Reflexionen.« Vom 1. bis 24. Februar 1770 wurden nun von einer aus den Dikasterien und Ständen genommenen Deputation ²⁷¹⁾ Entwurf, Erinnerungen und Reflexionen begutachtet, und der hienach zusammengesetzte Entwurf am 10. Mai 1770 als Gesetz verkündet. Diese Münstersche Eigenthumsordnung gieng davon aus, daß, da wegen Mangels einer allgemeinen den Wirkungen des Leibeigenthums überhaupt Ziel und Maas gebenden Verordnung zuweilen große Irrungen und schwere Prozesse entständen, welche oftmal ganz ungleich und unterschiedlich entschieden würden, weil in dieser Lehre wegen des großen Unterschieds zwischen der ehemaligen Römischen Dienstbarkeit und dem gegenwärtigen Zustande der Leibeigenschaft von dem Jure civili Romano kein sonderlicher Gebrauch zu machen, die Lan-

271) I. Aus dem Geheimen-Rath:

Geheimen-Rath Oberst-Marschall Graf von Merfeld.

Geh. R. Nersmann.

Hofrath Advocatus patriae Wenner.

II. Aus dem Hofrath:

Hofrath Osterhoff.

III. Aus der Hof-Kammer:

Hof- und Kammer-Rath Ofers.

IV. Aus dem Domkapitel:

Domkapitular und Kammer-Präsident von Droste.

Domkapitular von der Horst.

Syndikus Wenner.

V. Aus der Ritterschaft:

Freiherr von Droste zu Borhelm.

Syndikus Hofrath Crone.

VI. Ex gremio civitatum:

Bürgermeister Hofrath Ofers.

VII. Aus dem geistlichen Hofgericht:

Assessor Dr. Grönninger.

VIII. Aus dem weltlichen Hofgericht:

Assessor Scheffer.

desgewohnheiten aber, worauf es vornehmlich ankomme, theils überall nicht gleichförmig, theils auch an sich zweifelhaft, und überhaupt durch einen dazu nöthigen Beweis in zureichendem Maaß selten zu bestimmen und ausfindig zu machen — der Landesherr auf Antrag der Stände bewogen worden, jene Mängel zu ersetzen, und den daher entstandenen Unordnungen fürsväterlich abzuhelpfen. — In den Anmerkungen sagt Mersmann, daß die Münstersche Eigenthumsordnung ad ductum Institutionum Imperialium in personas, res et actiones und in vier Theile ein- und abgetheilt worden. Der erste Theil handelt sonach in sieben Titeln von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherrn und Leibeigenen; der zweite in zehn Titeln von dem Rechte der Gutsherrn und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, der dritte in sieben Titeln von zulässigen und verbotenen Kontrakten; der vierte Theil endlich in fünf Titeln von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwirkung des Gewinn- und Erbrechts, und von der Eigenbehörigen Rechts- und Prozeß-Sachen. Merkwürdiger ist der Schluß dieser Eigenthumsordnung:

» Es soll auch kein Richter diese Ordnung nach seinem
 » Sinn und Begriff zu interpretiren und auszudeuten sich
 » unterstehen, sondern, wenn dabei Zweifel, oder eine Sach
 » vorkommen möchte, die sich daraus nicht entscheiden ließe,
 » bei unserm Geheimen Rath anfragen, und von demselben
 » nach an Uns abgestattetem gutachtlichen unterthänigsten
 » Bericht, und darauf erhaltener gnädigsten Entschließung
 » Bescheid und Antwort zu erwarten haben.«

Hierin lag gewissermaassen eine Anticipation des allgemeinen Landrechts, Einleitung S. 46 — 48.

- f) Am 7. Januar 1781 erschien ein merkwürdiges Churfürstliches Reskript, zunächst veranlaßt dadurch, daß die Verordnung von 1729 in der Beziehung, daß eine ohne gutsherrliche Bewilligung von Eigenbehörigen geschene Auslobung der Brautschätze deren gänzlichen Verlust nach sich ziehen solle, nicht zur Observanz gekommen. Diese Ob-

servanz wurde nun zwar für die vor Verkündung der Eigenthumsordnung eingetretenen Fälle gebilligt, zugleich aber verordnet, daß »hingegen in allen nach Publikation »besagter Eigenthumsordnung sich ereigneten und ferner »ereignenden solchen Fällen besagte Eigenthumsordnung in »diesen und allen andren Stücken, ohne dagegen einer »anderwärts Observanz Platz zu geben, oder auf das »allegatum einer widrigen Observanz zu reflektiren, befolgt »werden solle.« Diese Bestimmung ist mit der Eigenthumsordnung selbst, welche in Th. 1 Tit. 1 §. 3 die Gewohnheiten und wohlhergebrachten Gebräuche als erste Entscheidungsquelle ausspricht, schwer, und wohl nur auf die Weise zu vereinigen, daß sich nach Verkündung der Eigenthumsordnung keine neue Observanzen gegen den Inhalt derselben bilden sollen, denn die älteren Observanzen sind als im §. 3 Th. 1 Tit. 1 der Eig. Ord. enthalten zu betrachten. Es bedarf sonach keiner Untersuchung der von Schulze Naestrup²⁷²⁾ aufgestellten Behauptung, daß der Landesherr nur in Gemeinschaft mit den Landständen das Recht der Gesetzgebung gehabt, somit durch das gedachte einseitig-erlassene Reskript das bestehende Recht aufzuheben nicht befugt gewesen.

g) Am 2. Juli 1789 erfolgte eine Erläuterung des Th. III. Tit. 7 §. 4 der Eigenth. Ord.

62.

6. Erbpacht-Güter.

Daß das Leibeigenthumsverhältniß dem Wohl des Landes nicht entspreche, sah man nachgerade ein, und hatte das Beispiel der benachbarten Preussischen Regierung vor sich, welche die Leibeigenthumsgefälle fixirt und die Güter in meyerstädtische verwandelt hatte. Es wurden daher allmählig verschiedene Erbpachten statt des bestandenen Leibeigenthumsverhältnisses eingegangen. Der Gesetzgeber fand es daher angemessen, »dieser

272) Beantwortung der von der zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse allergnädigst angeordneten Kommission vorgelegten Fragen. Münster 1818. S. 222. Not.